

Dritte Beschlußempfehlung und dritter Bericht des Finanzausschusses (7. Ausschuß)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.
– Drucksache 13/4839 –**

Entwurf eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997

A. Problem

Bei der Verabschiedung des zweiten Teils des Jahressteuergesetzes 1997 (Drucksachen 13/5951, 13/5952) ist die im seinerzeitigen Gesetzentwurf (Drucksache 13/4839) vorgesehene Absenkung des Solidaritätszuschlags von 7,5 v. H. auf 6,5 v. H. in 1997 und weiter auf 5,5 v. H. ab 1998 einer späteren Beschlußfassung vorbehalten worden.

B. Lösung

Verabschiedung einer dritten Beschlußempfehlung zum Fraktionsentwurf des Jahressteuergesetzes 1997. Danach soll der Solidaritätszuschlag zum 1. Januar 1998 von 7,5 v. H. auf 5,5 v. H. verringert werden.

Annahme mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Abwesenheit der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Im Haushaltsjahr 1998 ergeben sich für den Bund Steuermindereinnahmen von 7,13 Mrd. DM. Finanziert werden diese Steuerzufälle dadurch, daß

- in Höhe von 0,73 Mrd. DM im Bundeshaushalt bereits Vorsorge getroffen worden ist,

- 5 Mrd. DM durch Verringerung der Bundeszuführung an den Erblastentilgungsfonds eingespart werden,
- 1,3 Mrd. DM durch Forderungsverkäufe im Bereich der Bundesliegenschaften erbracht werden.

Für das Jahr 1999 und den Finanzplan bis zum Jahre 2002 soll über die Finanzierung bei der Haushaltsgesetzgebung im nächsten Jahr entschieden werden.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den vom Finanzausschuß verabschiedeten weiteren Teil des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997 – Drucksache 13/4839 – in der anliegenden Fassung mit der Überschrift „Entwurf eines Gesetzes zur Senkung des Solidaritätszuschlags“ anzunehmen.

Berlin, den 7. Oktober 1997

Der Finanzausschuß

Carl-Ludwig Thiele

Vorsitzender

Reiner Krziskewitz

Berichterstatter

Jörg-Otto Spiller

Berichterstatter

Entwurf eines Gesetzes zur Senkung des Solidaritätszuschlags

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht	Artikel
Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes . .	1
Neufassung des Solidaritätszuschlaggesetzes	2
Inkrafttreten	3

Artikel 1**Änderung des Solidaritätszuschlaggesetzes**

Das Solidaritätszuschlaggesetz 1995 vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944, 975), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Solidaritätszuschlag bemißt sich vorbehaltlich der Absätze 3 bis 5,

1. soweit eine Veranlagung zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer vorzunehmen ist:

nach der nach § 51 a Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes berechneten Einkommensteuer oder der festgesetzten Körperschaftsteuer für Veranlagungszeiträume ab 1998, vermindert um die anzurechnende oder vergütete Körperschaftsteuer, wenn ein positiver Betrag verbleibt;

2. soweit Vorauszahlungen zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer zu leisten sind: nach den Vorauszahlungen auf die Steuer für Veranlagungszeiträume ab 1998;

3. soweit Lohnsteuer zu erheben ist:

nach der nach § 51 a Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes berechneten Lohnsteuer für

a) laufenden Arbeitslohn, der für einen nach dem 31. Dezember 1997 endenden Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird,

b) sonstige Bezüge, die nach dem 31. Dezember 1997 zufließen;

4. soweit ein Lohnsteuer-Jahresausgleich durchzuführen ist, nach der nach § 51 a Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes sich ergebenden Jahreslohnsteuer für Ausgleichsjahre ab 1998;

5. soweit Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlag zu erheben ist außer in den Fällen des § 44 d des Einkommensteuergesetzes:

nach der ab 1. Januar 1998 zu erhebenden Kapitalertragsteuer oder dem ab diesem Zeitpunkt zu erhebenden Zinsabschlag;

6. soweit bei beschränkt Steuerpflichtigen ein Steuerabzugsbetrag nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes zu erheben ist:

nach dem ab 1. Januar 1998 zu erhebenden Steuerabzugsbetrag.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Der Solidaritätszuschlag ist von einkommensteuerpflichtigen Personen nur zu erheben, wenn die Bemessungsgrundlage nach Absatz 1 Nr. 1 und 2

1. in den Fällen des § 32 a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes 3 672 Deutsche Mark,

2. in anderen Fällen 1 836 Deutsche Mark übersteigt.“

c) In Absatz 4 Satz 1 werden in Nummer 1 die Zahl „222“ durch die Zahl „306“, die Zahl „111“ durch die Zahl „153“, in Nummer 2 die Zahl „51,80“ durch die Zahl „71,40“, die Zahl „25,90“ durch die Zahl „35,70“, in Nummer 3 die Zahl „7,40“ durch die Zahl „10,20“ und die Zahl „3,70“ durch die Zahl „5,10“ ersetzt.

d) In Absatz 5 werden die Zahl „2 664“ durch die Zahl „3 672“ und die Zahl „1 332“ durch die Zahl „1 836“ ersetzt.

2. In § 4 Satz 1 wird der Vomhundertsatz „7,5“ durch den Vomhundertsatz „5,5“ ersetzt.

3. Dem § 6 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) Das Gesetz in der Fassung des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) ist erstmals für den Veranlagungszeitraum 1998 anzuwenden.“

Artikel 2**Neufassung des Solidaritätszuschlaggesetzes**

Das Bundesministerium der Finanzen kann den Wortlaut des Solidaritätszuschlaggesetzes in der vom Inkrafttreten der Rechtsvorschriften an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3**Inkrafttreten**

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Dritter Bericht der Abgeordneten Reiner Krziskewitz und Jörg-Otto Spiller

I. Allgemeines

1. Verfahrensablauf

Der von den Koalitionsfraktionen eingebrachte Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 in Drucksache 13/4839 wurde in der 111. Sitzung des Deutschen Bundestages am 14. Juni 1996 zur federführenden Beratung an den Finanzausschuß und zur Mitberatung an den Sportausschuß, Rechtsausschuß, Ausschuß für Wirtschaft, Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung, Ausschuß für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Ausschuß für Verkehr, Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, Ausschuß für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung, Ausschuß für Fremdenverkehr und Tourismus und an den Haushaltsausschuß überwiesen, an letzteren auch zur Mitberatung gemäß § 96 der Geschäftsordnung. Dieser Gesetzentwurf sah in seinem Artikel 10 eine Verringerung des Solidaritätszuschlags von 7,5 v. H. auf 6,5 v. H. in 1997 und auf 5,5 v. H. ab 1998 vor.

Die mitberatenden Ausschüsse haben an folgenden Daten zu dem Gesetzentwurf votiert:

- Am 10. September 1996 der Ausschuß für Verkehr,
- am 9. Oktober 1996 der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit,
- am 10. Oktober 1996 der Haushaltsausschuß,
- am 16. Oktober 1996 mit Ausnahme des Sportausschusses die übrigen Ausschüsse.

Der Sportausschuß hat am 9. Oktober 1996 auf eine Stellungnahme zu der Vorlage verzichtet. Der Innenausschuß hat am 5. November 1996 gutachtlich zu dem Gesetzentwurf votiert.

Der Finanzausschuß hat den Gesetzentwurf am 19. Juni 1996, 18., 19., 25. und 26. September 1996, am 9., 10., 11., 16., 17. und 18. Oktober 1996 sowie am 5. November 1996 beraten. Am 26. und 27. Juni 1996 hat er eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf durchgeführt.

Nachdem zum umsatzsteuerlichen Teil dieser Gesetzesvorlage eine erste Beschlußempfehlung verabschiedet worden war (Drucksache 13/5758), hat der Finanzausschuß am 5. November 1996 einen zweiten Teil des Fraktionsentwurfs eines Jahressteuergesetzes 1997 beschlossen, der am 7. November 1996 vom Deutschen Bundestag verabschiedet worden ist (Zweite Beschlußempfehlung des Finanzausschusses zum Jahressteuergesetz 1997, Drucksache 13/5951). Der übrige Teil des Gesetzentwurfs wurde einer späteren Beschlußfassung vorbehalten. Vergleiche

hierzu Nr. 1 Buchstabe a der Beschlußempfehlung in Drucksache 13/5951 S. 11 und die Zusammenstellung des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes (JStG) 1997 – Drucksache 13/4839 – mit den Beschlüssen des Finanzausschusses (7. Ausschuß) in Drucksache 13/5951 S. 51. In dem dazugehörigen Ausschußbericht (Drucksache 13/5952 S. 10) wurde ausgeführt, daß Artikel 10 des Koalitionsentwurfs aus dem Gesetzentwurf herausgenommen worden sei, und daß zwischen den Koalitionsfraktionen Einvernehmen darüber bestehe, den Abbau des Solidaritätszuschlags nunmehr mit Wirkung ab 1998 vorzunehmen. Hierzu könne der im parlamentarischen Verfahren verbleibende Teil des Koalitionsentwurfs eines Jahressteuergesetzes 1997 genutzt werden.

Diese Absichtserklärung soll mit der vorliegenden dritten Beschlußempfehlung zum Fraktionsentwurf verwirklicht werden. Diesen Teil der Gesetzesvorlage hat der Finanzausschuß am 7. Oktober 1997 verabschiedet.

2. Inhalt des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 1997 / des Entwurfs eines Gesetzes zur Senkung des Solidaritätszuschlags

Schwerpunkt des – zum größten Teil bereits verabschiedeten – Fraktionsentwurfs eines Jahressteuergesetzes 1997 sind die von den Koalitionsfraktionen gezogenen Konsequenzen aus den Beschlüssen des Bundesverfassungsgerichts zur Vermögensteuer sowie zur Erbschaft- und Schenkungsteuer vom 22. Juni 1995. Danach sollten die Vermögensteuer abgeschafft, die Vermögensteuer für das nicht betrieblich gebundene Vermögen in die Erbschaft- und Schenkungsteuer überführt und diese Steuer umfassend reformiert werden. Darüber hinaus sah der Gesetzentwurf insbesondere Maßnahmen vor, die der Umsetzung steuerrechtlicher Maßnahmen des Aktionsprogramms für Investitionen der Bundesregierung und des Programms für mehr Wachstum und Beschäftigung der Koalitionsfraktionen dienen sollten. Zu nennen ist hier die Senkung des Solidaritätszuschlags von 7,5 v. H. auf 6,5 v. H. ab 1997 und weiter auf 5,5 v. H. ab 1998.

Der Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 ist im Laufe der seinerzeitigen Ausschußberatungen und in dem Vermittlungsverfahren erheblich verändert worden. Vergleiche die zweite Beschlußempfehlung des Finanzausschusses zum Jahressteuergesetz 1997, Drucksache 13/5951, und die Beschlußempfehlung des Vermittlungsausschusses zum Jahressteuergesetz 1997, Drucksache 13/6530.

Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes zur Senkung des Solidaritätszuschlags (Dritte Beschlußempfehlung zum Fraktionsentwurf eines Jahressteuergesetzes 1997) sieht vor, den Solidaritätszuschlag mit

Wirkung ab 1998 von 7,5 v.H. auf 5,5 v.H. zu senken.

3. Anhörung

Bei der vom Finanzausschuß am 26. und 27. Juni 1996 durchgeführten öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 hatten die dazu eingeladenen Verbände, Institutionen und Einzelsachverständigen die Möglichkeit, auch zum Abbau des Solidaritätszuschlags Stellung zu nehmen. Das Protokoll dieser Veranstaltung einschließlich der dazu eingereichten schriftlichen Stellungnahmen steht der Öffentlichkeit zur Verfügung.

4. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997

Die Stellungnahmen des Innenausschusses, des Rechtsausschusses, des Ausschusses für Wirtschaft, des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung, des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, des Ausschusses für Verkehr, des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, des Ausschusses für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau, des Ausschusses für Bildung, Wissenschaft, Forschung, Technologie und Technikfolgenabschätzung, des Ausschusses für Fremdenverkehr und Tourismus und des Haushaltsausschusses zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 einschließlich des darin vorgesehenen Abbaus des Solidaritätszuschlags sind aus dem zweiten Bericht des Finanzausschusses zu diesem Gesetzentwurf ersichtlich (Drucksache 13/5952 S. 10 ff.).

Im Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 war vorgesehen, den Solidaritätszuschlag in zwei Stufen von 7,5 v. H. auf 6,5 v. H. in 1997 und weiter auf 5,5 v. H. ab 1998 abzubauen. Die vorliegende dritte Beschlußempfehlung dieses Gesetzentwurfs sieht vor, den Abbau des Solidaritätszuschlags auf 5,5 v. H. ab 1998 in einem Schritt zu realisieren. Da mit der dritten Beschlußempfehlung in 1998 das gleiche Ziel erreicht wird wie im ursprünglichen Gesetzentwurf geplant, wurde davon abgesehen, die mitberatenden Ausschüsse, die zum Entwurf des Jahressteuergesetzes 1997 bereits Stellung genommen haben, an der Beratung dieser Beschlußempfehlung zu beteiligen. Die Stellungnahme des Haushaltsausschusses gemäß § 96 der Geschäftsordnung wird gesondert ergehen.

Die Fraktion der SPD hat die Auffassung vertreten, daß der Abschluß der Beratungen im Finanzausschuß unter dem Vorbehalt eines Mitberatungsvotums zu der dritten Beschlußempfehlung zu erfolgen habe. Sie weist zur Begründung darauf hin, daß die jetzt vorgesehene Gegenfinanzierung zur Absenkung des Solidaritätszuschlags eine gänzlich andere sei als im Gesetzentwurf zum Jahressteuergesetz 1997 ursprünglich geplant. Die Koalitionsfraktionen teilen diese Auffassung nicht. Aus den genannten Gründen halten sie lediglich die vorgesehene Stellungnahme des Haushaltsausschusses nach § 96 der Geschäftsordnung für erforderlich.

5. Ausschlußempfehlung

Die Koalitionsfraktionen sind der Auffassung, daß mit der dritten Beschlußempfehlung zum Entwurf eines Jahressteuergesetzes 1997 – des Entwurfs eines Gesetzes zur Senkung des Solidaritätszuschlags – ein überzeugendes Konzept zur Reduzierung dieser Abgabe vorgelegt werde. Nachdem die von den Koalitionsfraktionen vorgeschlagene und vom Deutschen Bundestag bereits beschlossene Steuerreform bei der Bundesratsmehrheit nicht durchsetzbar sei, handele die Koalition mit der Senkung des Solidaritätszuschlags in dem Bereich der Einkommenbesteuerung, der nicht zustimmungspflichtig sei.

Herausgestellt haben die Koalitionsfraktionen, daß die Entlastung in Höhe von 7,1 Mrd. DM den Steuerpflichtigen ungeschmälert zugute komme, weil dieser Steuersenkung keine steuerliche Gegenfinanzierung und keine Sonderlasten für einzelne Gruppen der Bevölkerung gegenüberstünden. Der finanzielle Ausgleich für den Bundeshaushalt für 1998 erfolge, nachdem für 0,73 Mrd. DM im Haushalt bereits Vorsorge getroffen worden sei, durch Forderungsverkäufe im Bereich der Bundesliegenschaften mit einem Volumen von 1,3 Mrd. DM und durch eine Verringerung der Bundeszuführung an den Erblastentilgungsfonds in Höhe von 5 Mrd. DM. Die verringerte Zuführung zu diesem Fonds sei möglich geworden, weil der Tilgungsanteil der Annuität für den Erblastentilgungsfonds aufgrund der niedrigen Zinsen deutlich höher sei als zunächst vorausgeschätzt. Mit dem Verkauf von Forderungen gegenüber Ländern, Kommunen und Zweckverbänden, die im Zusammenhang mit Grundstücksverkäufen entstanden seien, würden finanzielle Ressourcen genutzt, die dem Bund eigentlich schon jetzt zur Verfügung stünden und bei denen er durch Ratenzahlungen zunächst auf den Liquiditätszufluß verzichtet habe. Die Ausgleichsmaßnahmen durch die verringerte Bundeszuführung zum Erblastentilgungsfonds sollten im Rahmen des Haushaltsgesetzes 1998 erfolgen, während es für die Realisierung der Forderungen aus Grundstücksverkäufen keiner gesetzlichen Regelung bedürfe. Für das Jahr 1999 und die weiteren Jahre der Finanzplanung solle bei der Haushaltsgesetzgebung im nächsten Jahr entschieden werden.

Die Koalitionsfraktionen sind der Ansicht, daß die von ihnen vorgeschlagene Senkung des Solidaritätszuschlags konjunkturell richtig sei. Die steuerliche Entlastung von über 7 Mrd. DM werde der gegenwärtig zu verzeichnenden wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung zusätzliche Impulse geben und das Überspringen von der Exportkonjunktur auf die Binnennachfrage erleichtern. Die Koalitionsfraktionen erklären weiterhin, daß der Abbau des Solidaritätszuschlags keinen Abbau der Solidarität mit den neuen Bundesländern bedeute, weil es sich beim Solidaritätszuschlag nicht um zweckgebundene, sondern um allgemeine Haushaltsmittel handele. Die Unterstützung der neuen Länder durch den Bund werde durch die Verringerung dieser Abgabe nicht geschmälert.

Die Fraktion der SPD lehnt den Entwurf eines Gesetzes zur Senkung des Solidaritätszuschlags ab. Sie be-

zeichnet die vorgesehene verringerte Tilgung des Erblastentilgungsfonds als unseriös, weil diese Maßnahme zulasten der zukünftigen Generation gehe. Sie sei insbesondere deshalb nicht vertretbar, weil die künftige Generation eine Steuerentlastung mitfinanzieren müsse, die mit der Höhe des Einkommens wachse. Zu kritisieren sei auch, daß der finanzielle Ausgleich nur das Jahr 1998 und nicht die späteren Jahre erfasse. Da die höheren Einkommenschichten über eine relativ geringe Konsumneigung verfügten, sei auch die Erwartung der Koalitionsfraktionen nicht tragfähig, durch die Senkung des Solidaritätszuschlags werde sich eine fühlbare Steigerung des Konsums ergeben. Die SPD-Fraktion weist außerdem darauf hin, daß der Beschluß des Vermittlungsausschusses zur Senkung der Lohnnebenkosten, der von den Koalitionsfraktionen im Deutschen Bundestag abgelehnt wurde, in den allermeisten Fällen auch eine spürbare Entlastung für die Arbeitnehmer und Familien gebracht hätte, die von der Absenkung des Solidaritätszuschlags keinen Vorteil haben.

Die Gruppe der PDS schließt sich der Argumentation der Fraktion der SPD an.

Der Entwurf eines Gesetzes zur Senkung des Solidaritätszuschlags wurde mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS angenommen. Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN war bei der Beratung der Vorlage nicht anwesend.

II. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Solidaritätszuschlaggesetz)

Zu Nummer 1 (§ 3)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Änderung steht im Zusammenhang mit der Senkung des Zuschlagsatzes von 7,5 v. H. auf 5,5 v. H. durch den neu gefaßten § 4. Sie dient der zeitlichen Abgrenzung zur Anwendung des gesenkten Zuschlagsatzes im Veranlagungs-, Vorauszahlungs- sowie Steuerabzugsverfahren.

Da der neue Zuschlagsatz von 5,5 v. H. ab dem 1. Januar 1998 gelten soll, ist er von solchen Vorauszahlungen zu erheben, die für Veranlagungszeiträume ab 1998 entrichtet werden. Die Beschränkung auf für Veranlagungszeiträume ab 1998 entrichtete Vorauszahlungen verhindert, daß der neue Zuschlagsatz auch auf nachträgliche Vorauszahlungen für zurückliegende Veranlagungszeiträume angewandt wird.

Bei Arbeitnehmern ist Bemessungsgrundlage für den gesenkten Solidaritätszuschlag grundsätzlich die nach § 51 a Abs. 2 a des Einkommensteuergesetzes berechnete Lohnsteuer für Zeiträume ab dem 1. Januar 1998, beim Steuerabzug vom Kapitalertrag und beim Zinsabschlag entsprechend die ab diesem Zeitpunkt jeweils einzubehaltenden Beträge an Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag sowie beim Steuerabzug bei beschränkt Steuerpflichtigen nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes der ab diesem Zeitpunkt einzubehaltende Steuerabzugsbetrag.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

§ 3 Abs. 3 schränkt die Erhebung des Solidaritätszuschlags bei einkommensteuerpflichtigen Personen insoweit ein, als die Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag in den Fällen des § 32 a Abs. 5 oder 6 des Einkommensteuergesetzes den Betrag von 3672 DM, in anderen Fällen den Betrag von 1836 DM nicht übersteigt (soziale Komponente). Damit bleiben auch nach Senkung des Solidaritätszuschlags die Nullzone von ca. 100/200 DM und die Gleitregelung erhalten.

Die Änderung des § 3 Abs. 3 (Einleitungssatz) nimmt die Fälle, in denen ein Steuerabzug nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes einbehalten wird sowie in denen Kapitalertragsteuer oder Zinsabschlag zu erheben sind, von dieser Regelung aus.

Die soziale Komponente dient der Wahrung der Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und war bereits im Solidaritätszuschlaggesetz 1995 in der Fassung des Gesetzes zur Umsetzung des Föderalen Konsolidierungsprogramms vom 23. Juni 1993 (BGBl. I S. 944) enthalten. Bezieher niedriger Einkommen wurden dadurch von der Zahlung des Solidaritätszuschlags freigestellt. Die Erhebungsgrenzen des § 3 Abs. 3 sind deshalb auf das Kalenderjahr bezogen. Nur so erfüllen sie den genannten Zweck. Hiervon ausgehend hatte bereits bisher der Vergütungsschuldner bei beschränkt Steuerpflichtigen, die dem Steuerabzug nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes unterliegen, unabhängig von der Höhe des Steuerabzugs stets auch den Solidaritätszuschlag einzubehalten und abzuführen. Der beschränkt Steuerpflichtige hatte nach Ablauf des Kalenderjahrs auch keinen Erstattungsanspruch hinsichtlich des einbehaltenen Solidaritätszuschlags, selbst wenn im Kalenderjahr der Steuerabzugsbetrag bzw. die Summe der Steuerabzugsbeträge im Sinne des § 50 a des Einkommensteuergesetzes die Beträge von 2664/1332 DM (1996) bzw. 1836/3672 DM (1998) nicht überstiegen. Mit dem Steuerabzug nach § 50 a des Einkommensteuergesetzes war die Einkommensteuer abgegolten (§ 50 Abs. 5 Satz 1 EStG). Dies galt nach § 51 a Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes für den Solidaritätszuschlag entsprechend.

Angesichts des pauschalen Besteuerungsverfahrens wäre bei dem betroffenen Kreis der beschränkt Steuerpflichtigen eine solche soziale Komponente nicht sinnvoll.

Ausgehend von der Jahresbezogenheit der Erhebungsgrenzen des § 3 Abs. 3 entspricht die Anwendung der sozialen Komponente auch bei der Erhebung von Zinsabschlag und Kapitalertragsteuer wegen der unkontrollierbaren mehrfachen Anwendung bei jeder Zinszahlung nicht dem Zweck dieser Regelung. Diese Fälle werden deshalb ebenfalls von der Anwendung der sozialen Komponente ausgenommen.

Die Gesetzesänderung dient insoweit nur der Klarstellung und entspricht der bisherigen Verwaltungspraxis.

Zu Buchstaben c und d (Absätze 4 und 5)

Die Absätze 4 und 5 setzen die neue Nullzone des Absatzes 3 für den Bereich der Lohnsteuer um.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Die Änderung des § 4 senkt den Solidaritätszuschlag von 7,5 v. H. auf 5,5 v. H.

Zu Nummer 3 (§ 6)

Die Ergänzung der Anwendungsregelung stellt sicher, daß die im Zusammenhang mit der Senkung

des Zuschlagsatzes erfolgten Änderungen der §§ 3 und 4 ab 1. Januar 1998 wirksam werden.

Zu Artikel 2 (Neufassung)

Der Artikel enthält die Ermächtigung für das Bundesministerium der Finanzen, das Solidaritätszuschlaggesetz neu bekanntzumachen.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Berlin, den 7. Oktober 1997

Reiner Krziskewitz

Berichterstatter

Jörg-Otto Spiller

Berichterstatter